

**Polzeiverordnung der Gemeinde Drebach
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum
Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, das Anbringen von
Hausnummern sowie zur Beseitigung von überhängendem Schnee
und Eis an Gebäuden**

Inhalt

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Fütterungsverbot

Abschnitt 3 – Verhalten auf Spiel- und Sportplätzen

- § 7 Spiel- und Sportplätze

Abschnitt 4 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Feuerwerke der Kategorie F2

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern sowie Verunreinigungen
- § 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 15 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

- § 16 Hausnummern

Abschnitt 7 – Beseitigung von Schnee und Eis

- § 17 Pflichten der Gebäudeeigentümer

Abschnitt 8 – Sonstige Regelungen

- § 18 Betreten von Eisflächen

Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 In-Kraft-Treten

**Polzeiverordnung der Gemeinde Drebach
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor
öffentlichen Beeinträchtigungen, das Anbringen von
Hausnummern sowie zur Beseitigung von überhängendem Schnee
und Eis an Gebäuden**

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Drebach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Parkplätze, Marktplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Gewässer und Gräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Schutzhütten, Sitzgelegenheiten, Sport- und Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

- (3) Die spielerische Verwendung von Straßenkreide durch Kinder und Jugendliche, soweit sie nicht langanhaltend ist, keine chemischen Zusätze enthält und wasserlöslich ist, ist in verkehrsberuhigten Bereichen zulässig.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Sächsischen Bauordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier in der Öffentlichkeit durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere durch Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung innerhalb der bebauten Ortslagen und in größeren Menschenansammlungen an der Leine geführt werden.
- (4) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen und auf Sport- und Spielplätzen einen Maulkorb tragen.
- (5) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Spiel- und Sportplätzen fernzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Hunde. Auf die Absätze 3 und 4 wird verwiesen.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Blindenführhunde.
- (7) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen und auf öffentlich zugänglichen Flächen gemäß § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich durch den Halter bzw. Führer zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes

Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.

- (3) Absatz 2 gilt nicht für Blindenführhunde.
- (4) Durch Pferde abgelegter Kot ist durch den Reiter oder Gespannführer von Flächen nach § 2 unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Fütterungsverbot

Wildlebende oder verwilderte Tiere dürfen auf Flächen nach § 2 nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 – Verhalten auf Spiel- und Sportplätzen

§ 7 Spiel- und Sportplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Spielplätze dürfen von 08:00 bis 20:00 Uhr und Sportplätze von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht im Rahmen von organisierten Sportveranstaltungen und Traditionsfesten.
- (3) Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es auf Spielplätzen verboten
 - a) gefährliche Gegenstände mitzubringen,
 - b) alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
 - c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge.
- (4) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so genutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) bei Veranstaltungen, sofern sie genehmigt wurden,
 - c) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der

Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage Sachsens bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Feuerwerke der Kategorie F2

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerken zu besonderen Anlässen (Hochzeit, Jubiläen, Schulanfangsfeiern etc.) an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar ist von Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz sind, erlaubnispflichtig. Erlaubnisansträge sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Das Feuerwerk muss spätestens um 22:30 Uhr, in den Monaten Mai, Juni und Juli spätestens um 23:00 Uhr beendet sein.
- (2) Für die Durchführung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzulegen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern sowie Verunreinigungen

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Wertstoffcontainer nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Aggressives Betteln, verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:
 1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. Verrichten der Notdurft,
 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Sächsischen Versammlungsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist nach dieser Verordnung grundsätzlich untersagt, sofern es nicht nach dieser oder anderer Vorschriften erlaubt ist oder genehmigt wurde.
- (2) Die Genehmigung muss spätestens 5 Arbeitstage vor dem Abbrennen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist. Solche Umstände können neben den Belangen des Umweltschutzes z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Keiner Genehmigung bedürfen offene Feuer bis zu einem 1 m Bodendurchmesser und einer Flammenhöhe von bis zu 1 m sowie Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung oder Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeindeverwaltung Drebach festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Gemeinde Drebach kann im Einzelfall etwas anders bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 – Beseitigung von Schnee und Eis

§ 17 Pflichten der Gebäudeeigentümer

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Gebäuden auf oder an Grundstücken nach § 2 sind verpflichtet, ihre Gebäude, bei Notwendigkeit täglich mehrmals auf überhängende Schneemassen und Eis zu kontrollieren und erforderlichenfalls unverzüglich zu entfernen oder auf ihre Kosten entfernen zu lassen.

Abschnitt 8 – Sonstige Regelungen

§ 18 Betreten von Eisflächen

Das unberechtigte Betreten von Eisflächen (zugefrorene Flüsse, Bäche, Teiche u.ä.) ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind fischereirechtliche Tätigkeiten nach jeweils eigener Prüfung der Begehbarkeit der Eisflächen und andere wasserrechtliche oder behördliche Maßnahmen.

Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine über-wiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG), Bekanntmachung vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist,
5. entgegen § 4 Abs. 4 es unterlässt, einen Hund in größeren Menschenansammlungen und auf Sport- und Spielplätzen mit einem Maulkorb zu versehen,
6. entgegen § 4 Abs. 5 sein Tier nicht von Spiel- und Sportplätzen fernhält,
7. entgegen § 4 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 als Tierhalter oder –führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
10. entgegen § 6 wildlebende oder verwilderte Tiere füttert,
11. entgegen § 7 Abs. 1 Spiel- und Sportplätze benutzt,
12. entgegen § 7 Abs. 3 gefährliche Gegenstände mitbringt, alkoholhaltige Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder Motorfahrzeuge aller Art abstellt oder mit ihnen fährt,
13. entgegen § 8 Abs. 1 die Nachtruhe stört,
14. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte der Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
15. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Lärm aus Veranstaltungs- und Versammlungsräumen nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
16. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 Wertstoffcontainer und sonstige Abfallbehälter benutzt,
18. entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe a) aggressiv bettelt,
19. entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe b) andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mittel erheblich belästigt,
20. entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe c) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
21. entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe d) die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe e) nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,

23. entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe f), Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
24. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer ohne die erforderliche Genehmigung abbrennt,
25. entgegen § 15 Abs. 4 die enthaltenen Regelungen zum Abbrennen eines Feuers nicht einhält,
26. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
27. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
28. entgegen § 17 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter überhängenden Schnee und Eis nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt,
29. entgegen § 18 Eisflächen betritt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 21 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten.

Diese Polizeiverordnung tritt am 03.09.2020 in Kraft und am 31.08.2030 außer Kraft.

Drebach, 15.07.2020


Jens Haustein
Bürgermeister

